

Beschlussvorlage

zu Punkt 4. für die öffentliche Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses (Gemeinde Osterrönfeld) am Montag, 14. April 2014

Beratung und Beschlussfassung über die überarbeitete Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über den Beirat der Seniorinnen und Senioren

1. Darstellung des Sachverhaltes:

I.

Der im Sozial- und Kulturausschuss am 26.02.2014 beratene Entwurf der „Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über den Beirat der Seniorinnen und Senioren“ basiert offenbar auf einer Mustersatzung des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein e.V., entspricht aber gleichwohl in Teilen nicht den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, §§ 47 d und e GO.

II.

Im Einzelnen:

1.

Die derzeit geltende Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein datiert nicht aus dem Jahr 1996, sondern aus dem Jahr 2003, so dass die entsprechende Angabe in der Eingangsformel der Satzung geändert werden müsste.

2.

Die zum Satzungstext gehörende Präambel sollte aus formalen Gründen hinter die Eingangsformel der Satzung gezogen werden.

3.

Gemäß § 1 Ziffer 4 des Satzungsentwurfes unterstützen und fördern die Organe der Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgabebereiche den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die Belange von Senioren berühren.

Diese Formulierung widerspricht § 47 e Abs. 1 Satz 1 GO, wonach der Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten ist.

Dieses bedeutet, dass der Seniorenbeirat nicht über alle die Senioren betreffenden Angelegenheiten zu informieren ist, sondern dass sich der Anspruch des Seniorenbeirats auf Unterrichtung (und damit die Verpflichtung zur Unterrichtung) beschränkt auf alle insoweit „wichtigen“ Angelegenheiten. „Wichtige“ Angelegenheiten in diesem Sinne sind alle Themen, die „essentiell für die Aufgabenwahrnehmung des Beirates sind“ (Schliesky/Buschmann in Praxis der Kommunalverwaltung, § 47 e GO, Anm. 2).

Aus diesem Grund ist in § 1 Ziffer 4 des Satzungsentwurfes das Wort „wichtig“ einzufügen. Da der Seniorenbeirat außerdem nicht allgemein zuständig ist für alle Seniorinnen und Senioren, sondern nur die in der Gemeinde Osterrönfeld lebenden, sollte dies ebenfalls ergänzt werden.

Zu beachten ist, dass gemäß § 47 e Absatz 1 Satz 2 GO die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung die Art der Unterrichtung „bestimmt“ (= zu bestimmen hat). Bislang enthält die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung insoweit aber noch keine Regelungen. Sollte die Gemeindevertretung daher die „Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über den Beirat der Seniorinnen und Senioren“ beschließen wollen, müsste parallel dazu auch eine Ergänzung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung erfolgen.

4.

§ 4 Ziffer 1 des Satzungsentwurfes sollte ebenfalls dahingehend ergänzt werden, dass der Seniorenbeirat nur die in der Gemeinde Osterrönfeld lebenden Seniorinnen und Senioren zuständig ist.

§ 4 Ziffer 1 des Satzungsentwurfes bezieht sich im Übrigen auf § 47 e Abs. 2 Satz 1 GO, gibt dessen Formulierung aber nicht korrekt wieder und sollte daher entsprechend umformuliert werden.

Dem Entwurf zufolge hat der Seniorenbeirat das Recht, in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge zu stellen.

Gemäß § 47 e Abs. 2 Satz 1 GO kann der Beirat in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen.

§ 4 Ziffer 1 sollte daher wie folgt neu gefasst werden:

„Der Seniorenbeirat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Osterrönfeld betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse zu stellen.“

5.

Gemäß § 4 Ziffer 3 des Satzungsentwurfes hat die/der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.

Diese Formulierung widerspricht § § 47 e Abs. 2 Satz 2 GO. Danach kann die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats ist daher gemäß § 47 e Abs. 2 Satz 2 GO nur berechtigt, in Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Osterrönfeld an den Sitzungen teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, und dies auch nur, wenn es zuvor eine entsprechende Beschlussfassung im Seniorenbeirat gegeben hat.

§ 4 Ziffer 3 sollte daher wie folgt neu gefasst werden:

„Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, nach Beschlussfassung im Seniorenbeirat an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Osterrönfeld berühren, teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.“

6.

Gemäß § 5 Ziffer 1 des Satzungsentwurfes besteht der Seniorenbeirat aus mindestens 3 bis 5 gewählten Mitgliedern.

Die Anzahl der Mitglieder eines sonstigen Beirats im Sinne der §§ 47 d und e GO ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, so dass es im Ermessen der Gemeindevertretung liegt, die Anzahl der Mitglieder des Beirats zu bestimmen. Entscheidend hierfür dürften sein der Umfang der dem Beirat eingeräumten Rechte sowie Praktikabilitätsüberlegungen. Ein zu kleiner Beirat dürfte kaum handlungsfähig sein, ein zu großer Beirat vermutlich auch nicht.

7.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Satzungsentwurfes beträgt die Amtszeit des Seniorenbeirats vier Jahre.

Dies würde bedeuten, dass die Amtszeit des Seniorenbeirats und die Amtszeit der jeweiligen Gemeindevertretung nicht aufeinander abgestimmt wären, sondern auseinander fallen würden, da die Amtszeit der Gemeindevertretung gemäß § 1 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) fünf Jahre beträgt. Dieses zu bestimmen ist möglich. Möglich ist aber auch zu bestimmen, dass die Amtszeit des Seniorenbeirats beginnt und endet mit der Amtszeit der Gemeindevertretung. Die Amtszeit des ersten Seniorenbeirats würde dann entsprechend kürzer. Diese Vorgehensweise ist zu empfehlen.

§ 6 Abs. 1 sollte daher wie folgt neu gefasst werden:

„Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt und endet mit der Amtszeit der Gemeindevertretung.“

8.

Gemäß § 7 Ziffer 2 des Satzungsentwurfes ist die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.

Dieser Passus widerspricht § 47 d Abs. 2 GO, wonach die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung in der Satzung zu bestimmen sind. § 7 Ziffer 2 in der Fassung des Satzungsentwurfes ist daher zu streichen.

Die Streichung ist aber nicht weiter problematisch, da die Satzung nachfolgend das Wahlverfahren regelt. Allerdings sollten diese Regelungen nicht von a – g durchnummeriert werden, sondern mit Ziffern bzw. Absätzen.

Die Gemeindeordnung enthält keinerlei Vorgaben für das Wahlverfahren, vorgeschrieben ist lediglich eine Wahl. Von daher steht es der Gemeindevertretung grundsätzlich frei zu entscheiden, auf welche Weise die Mitglieder des Seniorenbeirats gewählt werden sollen. Möglich wären daher

- eine Wahl durch die Gemeindevertretung oder einen Ausschuss,
- eine Wahl durch alle wahlberechtigten Einwohner,
- eine Urwahl durch die Mitglieder der gesellschaftlich relevanten Gruppe,
- eine Briefwahl.

Die Entscheidung der Gemeindevertretung für einen bestimmten Wahlmodus sollte Praktikabilität, Akzeptanz in der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe, Legitimationswirkung für den Beirat, Kosten des Wahlverfahrens und die mögliche Nutzung vorhandener Strukturen (existierende Organisationsformen innerhalb der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe) berücksichtigen (Schliesky/Buschmann, § 47 d, Anm. 2.3).

Rechtliche Bedenken gegen die im Satzungsentwurf enthaltenen Wahlmodalitäten bestehen nicht.

9.

Gemäß § 8 Ziffer 4 des Satzungsentwurfes „kann“ sich der Seniorenbeirat zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben. Diese Regelung verstößt gegen § 47 e Abs. 3 GO, wonach der Beirat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung „regelt“ (= zu regeln hat), soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 d) keine Regelung enthalten. Da die Satzung insoweit keine Regelungen enthält, hat sich der Seniorenbeirat daher eine Geschäftsordnung zu geben.

10.

Die Regelungen in § 9 – Einberufung des Seniorenbeirats – Absatz 1 und 2 sollten von der Reihenfolge getauscht, inhaltlich aber auch überarbeitet werden.

Von der Reihenfolge her erscheint es als sinnvoller, zunächst Regelungen über die Häufigkeit der Sitzungen des Seniorenbeirats und im Anschluss daran Regelungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Seniorenbeirats zu treffen.

Dem Satzungsentwurf zufolge ist der Seniorenbeirat durch die oder den Vorsitzende/n in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung erforderlich macht. Oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder. Eine Bestimmung darüber, wie häufig im Jahr der Seniorenbeirat mindestens eine Sitzung durchzuführen hat, enthält der Satzungsentwurf nicht. Eine gesetzliche Vorgabe existiert insoweit nicht, die Festlegung einer Mindestanzahl im Jahr ist aber anzuraten.

§ 9 Abs. 1 sollte daher wie folgt neu gefasst werden:

„Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder, jedoch mindestens viermal im Jahr.“

Gemäß § 9 Abs. 1 des Satzungsentwurfes sind die Sitzungen des Seniorenbeirates grundsätzlich öffentlich, soweit nicht besondere Belange oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Nach der für die Sitzungen der Gemeindevertretung geltenden Norm, § 35 Abs. 1 GO, sind die Sitzungen der Gemeindevertretung öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Es wird daher empfohlen, diese Formulierung zu übernehmen, um Auslegungsprobleme zu vermeiden.

11.

§ 9 Ziffer 4 und § 11 Ziffer 4 enthalten beide Bestimmungen zu dem vom Seniorenbeirat einmal im Jahr vorzulegenden Bericht, so dass eine der beiden Regelungen (nach Vorschlag des Unterzeichners sollte dies § 11 Ziffer 4 sein) gestrichen werden sollte.

Festgelegt werden sollte aber, welchem Organ gegenüber der Seniorenbeirat verpflichtet ist, den Bericht vorzulegen. Richtigerweise sollte dies die Gemeindevertretung sein.

12.

Hinsichtlich des rechtlichen Status der Mitglieder des Seniorenbeirats ist bislang lediglich bestimmt, dass die Mitglieder des Seniorenbeirats ehrenamtlich tätig sind (§ 1 Ziffer 2 des Satzungsentwurfes). Hierzu sollte noch ergänzt werden, dass die Mitglieder des Seniorenbeirats entsprechend den ehrenamtlich tätigen Bürgern (vgl. § 19 GO) zu behandeln sind. Die Verleihung eines derartigen Status hat den großen Vorteil, dass auch eine entsprechende Geltung des § 21 GO angeordnet werden kann. Mithin können die Beiratsmitglieder dann zur Gewissenhaftigkeit der Aufgabenerfüllung, Unparteilichkeit und insbesondere Verschwiegenheit verpflichtet werden (Schliesky/Buschmann, § 47 d, Anm. 2.3).

Die von der Gemeindevertretung noch zu entscheidenden Punkte (Anzahl der Mitglieder des Seniorenbeirats, Wahlverfahren) sind im anliegenden Satzungsentwurf „rot“ markiert.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Ergibt sich aus der Beratung.

3. Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

gesehen:
gez.

Bernd Sienknecht
(Der Bürgermeister)

Anlage

Überarbeiteter Entwurf der „Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über den Beirat der Seniorinnen und Senioren“